

### Ein preussischer Zeitungserlaß.

Berlin, 15. November. Das Wolffsche Bureau meldet: Der Veröffentlichung eines Zeitungserlasses folgend, beschäftigt sich die Presse mit einem Erlasse des preussischen Ministers des Innern vom 7. August 1914, der die Versorgung der kleinen Presse mit Artikeln und Nachrichten vorsah, die dem Ernste der Stunde Rechnung tragen sollten. Es braucht kaum betont zu werden, daß der Erlaß eine reine Kriegsmaßnahme war, getroffen unmittelbar nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten, als sich noch nicht übersehen ließ, in welcher Weise die amtliche Berichterstattung über die Kriegereignisse und die dem Kriegsverlaufe folgende Entwicklung der auswärtigen Politik geregelt werden würde. Die Versorgung mit Nachrichten und Artikeln, die der Kriegserlaß vorsah, bezog sich denn auch allein auf militärische und auswärtige politische Angelegenheiten und betraf lediglich diese allgemeinen nationalen Angelegenheiten, verfolgte jedoch in keiner Weise Ziele der inneren Politik. Der Erlaß wollte eine Garantie schaffen für die Zuverlässigkeit der Nachrichten, er wollte die einmütige Haltung der Nation auch behördlicherseits stützen. Er bezog sich deshalb auf die gesamte kleine Presse ohne Unterschied der Parteirichtung und ohne Rücksicht auf die sonstige Stellung der einzelnen Organe zur Regierung. Daß in der Durchführung des Erlasses in einigen Fällen, besonders in der anfänglich irrtümlichen Auslegung des Rechtes des Belagerungszustandes, seitens nachgeordneter Behörden zu weit gegangen worden ist, soll nicht bestritten werden. Der Minister des Innern hat das in der weiteren Anweisung vom 6. Oktober 1914 ausdrücklich anerkannt und wohl in den ihm zur Kenntnis gebrachten einzelnen Fällen eines unberechtigten Eingriffes in die Pressefreiheit wie auch im allgemeinen Abhilfe geschaffen. Späterhin hat sich der Kriegserlaß vom 7. August 1914 angesichts der patriotischen Haltung auch der gesamten kleinen Presse und der anderweitig sichergestellten Verbreitung zutreffender Nachrichten als gegenstandslos erwiesen. Deshalb wurde der Erlaß vom 7. August 1914 ersetzt durch den Erlaß vom 19. April 1915, der sich darauf beschränkte, für die künftige Friedenszeit die publizistische Vertretung der Absichten und Ansichten der Regierung in den dem Einfluß der Regierung zugänglichen Kreisorganen sicherzustellen. Zu diesem Zweck stellte der Minister des Innern einen den Bedürfnissen der kleinen Presse in weiterem Maße und durch modernere zeitungstechnische Mittel entgegenkommenden Korrespondenzapparat an Stelle der „Neuen Korrespondenz“ bereit. Die Art und die Wirkung der auf diesen Zweck beschränkten und bezogenen Erlasse sind kürzlich dargelegt worden.